

43.2. Grundlage für die vorübergehende Aufnahme Transportgefangener ist der Transportbegleitschein bzw. Überführungsanweisung der zuständigen Untersuchungsabteilung oder das Vorführersuchen des Staatsanwaltes oder Gerichtes.

44. Entlassung Inhaftierter

44.1. Vor Haftentlassung von Inhaftierten prüft der Leiter der Abteilung die Richtigkeit der Entlassungsanweisung und läßt sich persönlich bei dem Unterschriftenberechtigten die Richtigkeit bestätigen.

44.2. Zeichnungsberechtigt sind der Minister und seine Stellvertreter,
in den Bezirken der Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und die Stellvertreter.

44.3. Vor der Durchführung der Entlassung muß weiterhin eine Entlassungsverfügung des Staatsanwaltes vorliegen. Soweit es operativ erforderlich ist, kann sie vom Leiter der Untersuchungsabteilung nachgereicht werden.

45. Über alle Inhaftierten und Strafgefangenen, die das Dienstobjekt verlassen, ist ein Nachweis auf der Wache zu führen.

Der Wachschichtleiter ordnet bei den Sicherungs- und Kontrollkräften das Passieren der Inhaftierten an.